

STATUTEN

Elternverein St. Ursula, Salzburg (ZVR-Zahl: 379881629)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein St. Ursula, Salzburg“.
2. Der Verein ist tätig für das Gymnasium und ART-ORG St. Ursula Salzburg.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg, Zustelladresse ist die Wohnadresse des Obmanns/der Obfrau.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, im Besonderen:
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - e) bedürftige Schüler/innen am Privatgymnasium St. Ursula Salzburg gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - f) Entsendung von Elternvertreter:innen in den SGA Schulgemeinschaftsausschuss gem. § 64 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes idgF,

- g) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - h) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer:innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
- a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Sorgeberechtigten der Schüler/innen des Gymnasiums und ART-ORG St. Ursula Salzburg sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch den Tod oder durch freiwilligen Austritt, mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand
 - c) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck, oder das Ansehen des Vereines schädigt,
 - d) der Mitgliedsbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung, nicht bezahlt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Generalversammlungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u. ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich, am Anfang des Schuljahres, vom Vorstand mittels eines Schreibens an alle Eltern publiziert.
3. Die Vereinsmitglieder (lt. § 3 Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag für jedes Kind, über das sie die elterliche Gewalt besitzen, für das im § 1 Abs. 2 genannte Gymnasium zu entrichten.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01.September und endet mit dem 31.08. des Folgejahres.

§ 7 Organe des Elternvereines

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand bestehend aus, Obfrau/Obmann, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Schriftführer/in Stv. und Kassier/in und Kassier/in Stv.
- b) die Rechnungsprüfer
- c) das Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002), findet jährlich, spätestens zwei Monate nach Schulbeginn statt.
2. Eine Kollegiumssitzung, wo nur die Klassenelternvertreter:innen und deren Stellvertreter:innen eingeladen sind, ist nicht vorgesehen. Diese kann jedoch beantragt werden, wenn mindestens ein Drittel der Klassenelternvertreter:innen dies verlangt.
3. Die Einladung der Klasseneltern, der Direktion, der Schülervertreter:innen und etwaiger anderer Eingeladener hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
4. Die Generalversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Eltern bzw. Obsorgeberechtigten. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Generalversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes (= Jahresrückblick verlesen durch den Schriftführer) und des Rechnungsabschlusses und die Entlastung der Kassierin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Enthebung des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier), von zwei Rechnungsprüfern,

- d) Neuwahlen, falls Wahlvorschläge 14 Tage vorher schriftlich an Vorstand eingebracht wurden,
- e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das dem der Generalversammlung folgende Schuljahr,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und über Statutenänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden,
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird,
- i) den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in.

§ 9 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist jederzeit einzuberufen,
 - a) wenn es von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird,
 - b) durch Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung finden auch auf die außerordentliche Generalversammlung Anwendung.

§ 10 Vorstand des Elternvereins

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Obfrau/der Obmann
 - a) vertritt den Verein nach außen,
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Generalversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines.
 - d) Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

2. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführers/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.

3. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.

4. Dem/der Kassier/in obliegt
 - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Schuljahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand, unter Berücksichtigung dieses Statuts, eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

Der Vorstand kann auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestimmt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die

- a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
 - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Generalversammlung zu berichten.
- Die Rechnungsprüfer/Innen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleitung, Lehrkörper, Schüler:innen, Schulärzte:innen, usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Generalversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung das Vereinsvermögen – nach Abdeckung der Passiva – zuzuführen ist und sie hat einen Abwickler dahingehend zu berufen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Geltung

1. Die Statuten treten rückwirkend mit 01.09.2023 in Kraft.
2. Von diesen Statuten abweichende Vereinbarungen oder Handlungen dürfen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen getroffen werden und bedürfen stets der Schriftform.

§ 16 Übergangsbestimmung

Die Bestimmung gemäß § 8 Z 6 lit. e gilt erst für Mitgliedsbeiträge ab dem Schuljahr 2024/2025.